

11. April 2019

Ausschreibung in Brandenburg verfügbarer UKW-Hörfunkfrequenzen

Auf der Grundlage von § 21 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien (MStV) und des Beschlusses des Medienrates vom 26. Februar 2019 wird die folgende Ausschreibung bekanntgegeben:

A. Verfügbare Frequenzen/Kapazitäten

Gegenstand der Ausschreibung sind die bisher der pure Medien Network pMN GmbH zur Veranstaltung des Programms Pure FM zugewiesenen UKW-Hörfunkfrequenzen

- 98,0 MHz Frankfurt (Oder)
- 105,8 MHz Brandenburg (Havel)

im Umfang von täglich 24 Stunden. Antragsteller können sich auf eine oder beide Frequenzen bewerben.

B. Grundlagen der Ausschreibung

Die Zulassung der Veranstalterin pure Medien Network pMN GmbH für die Veranstaltung des Hörfunkprogramms Pure FM auf den unter A. genannten UKW-Frequenzen wurde mit Wirkung zum 30. Juni 2019 an die Medienanstalt Berlin-Brandenburg zurückgegeben. Die unter A. genannten Übertragungskapazitäten stehen damit voraussichtlich ab dem 1. Juli 2019 zur Verfügung. Da über das Vermögen der Veranstalterin ein vorläufiges Insolvenzverfahren eröffnet wurde, behält sich die Medienanstalt vor, die Ausschreibung aufzuheben, wenn dies aus insolvenzrechtlichen Gründen notwendig sein sollte.

Über die weitere Nutzung der Übertragungskapazitäten ist gemäß §§ 32 Abs. 2, 32a, 33 MStV auf der Grundlage einer Ausschreibung zu entscheiden.

C. Festsetzung einer Ausschlussfrist

Anträge auf Erteilung einer Zulassung für die Veranstaltung von Hörfunk auf den ausgeschriebenen Frequenzen/Kapazitäten sind – **unter Nennung der Frequenzen/Kapazitäten, auf die sich der Antragsteller bewirbt sowie der beantragten Zulassungsdauer** (max. 7 Jahre) - in einfacher Ausfertigung sowie ein Exemplar in digitaler Form

**bis 15. Mai 2019 12.00 Uhr
(Eingang bei der Medienanstalt)**

an die Medienanstalt Berlin-Brandenburg, Kleine Präsidentenstraße 1, 10178 Berlin zu richten.

Nur Antragsteller, deren vollständige Unterlagen entsprechend den nachfolgend in Bezug genommenen Anforderungen bis zum Ablauf der Frist bei der Medienanstalt Berlin-Brandenburg eingegangen sind, können am Vergabeverfahren teilnehmen.

Die Antragsteller haben nach Antragstellung eintretende Veränderungen unverzüglich anzuzeigen. Die Medienanstalt kann weitere Angaben und Unterlagen anfordern.

D. Anforderungen an die Anträge

Die Anforderungen an die Anträge können bei der Medienanstalt angefordert bzw. auf www.mabb.de unter Regulierung → Zulassung → Antragsanforderungen Drahtlose Hörfunkfrequenzen abgerufen werden. Sie sind außerdem in den Amtsblättern von Berlin und Brandenburg (Amtsblatt von Berlin Nr. 50 vom 21. September 2001, S. 4162 ff. / Amtlicher Anzeiger des Landes Brandenburg Nr. 39 vom 26. September 2001, S. 1339 ff.), dort jeweils unter den Buchstaben D. und E. veröffentlicht.

E. Verwaltungsgebühren

Nach der Gebührensatzung der Medienanstalt Berlin-Brandenburg vom 28. Januar 2000 beträgt die Gebühr für die Teilnahme am Auswahlverfahren 1.500 €, sie kann ermäßigt werden, wenn der wirtschaftliche Wert der beantragten Frequenz etwa wegen eingeschränkter Reichweite gering ist. Die Gebühr für die Erteilung der Sendeerlaubnis wird nach der Größe des Verbreitungsgebietes und dem Umfang der Sendezeit berechnet. Sie beträgt bei täglich 24-stündiger Sendezeit zwischen 1.500 und 12.500 €, für ein Stadtprogramm beträgt sie in der Regel 7.500 €.